

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 88

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/57/533)]

57/264. Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/123 vom 19. Dezember 1994 über das Entwicklungsprogramm und den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Bekräftigung der vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 94/15 vom 10. Juni 1994¹ und 95/24 vom 16. Juni 1995² über den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Anbetracht dessen, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den *Bericht über die menschliche Entwicklung* finanziert, veröffentlicht, herausgibt, fördert und international verbreitet,

in der Erkenntnis, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein wichtiges Instrument ist, um die Öffentlichkeit überall auf der Welt für Fragen der menschlichen Entwicklung zu sensibilisieren,

daran erinnernd, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. *stellt fest*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15 (E/1994/35/Rev.1)*.

² Ebd., 1995, *Supplement No. 14 (E/1995/34)*.

2. *begrüßt* den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 2002/18 vom 27. September 2002 über die Programmierungsregelungen für den Zeitraum 2004-2007, mit dem ein jährlicher Festbetrag aus planmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Büros für den Bericht über die menschliche Entwicklung veranschlagt wurde;

3. *bekräftigt* den Beschluss 94/15¹ des Exekutivrats, mit dem der Rat den Beschluss des Administrators begrüßte, den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Ausarbeitung des *Berichts über die menschliche Entwicklung* auf neutrale und transparente Weise, in voller und wirksamer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung der Unparteilichkeit der Quellen und ihrer Nutzung erfolgen soll;

5. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, ab 2003 einen gesonderten Tagesordnungspunkt zu dem Bericht über die menschliche Entwicklung in seinen jährlichen Arbeitsplan aufzunehmen, um den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich des *Berichts über die menschliche Entwicklung* zu verbessern, mit dem Ziel, die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen, und die volle Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 2003 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

78. Plenarsitzung
20. Dezember 2002